

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 20.03.2024

Nummer:
Z-8.1-902

Antragsteller:
MJ-Gerüst GmbH
Ziegelstraße 68
58840 Plettenberg

Gegenstand des Bescheides:
Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "MJ UNI TOP 65"

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.03.2024 **Geschäftszeichen:** I 37.1-1.8.1-12/24

Geltungsdauer
vom: **20. März 2024**
bis: **17. August 2026**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-902 vom 17. August 2021.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "MJ UNI TOP 65"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite
Stahlboden Punktschweißst Typ6	06.06.00	---

b) In Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Aluminium- legierung	EN AW-6063 T66	EN AW- Al Mg0,7Si	DIN EN 755-2: 2016-10	3.1
	EN AW-6082 T5	EN AW- Al Si1MgMn		
	EN AW-6082 T6			

c) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3 Kupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

Sofern Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2009-01 verwendet werden, muss abweichend von DIN EN 74-2:2009-01 für die Halbkupplungen jedoch eine Bruchkraft von $F_{fc} = 30 \text{ kN}$ nachgewiesen werden.

d) Abschnitt 2.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

e) Im Abschnitt 2.2.1 wird der zweite und dritte Abschnitt durch folgende Fassung ersetzt:

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

f) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Bei den Ständerrohren mit verpressten Rohrverbindern nach Anlage A, Seite 02.01.05 ist die Rohrovalisierung (Unrundheit) des Ständerrohrs am Übergang zum Rohrverbinder entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.
- Der Fußbereich der Ständerrohre mit $t = 2,7 \text{ mm}$ Wanddicke ist bezüglich der Rohrovalisierung (Unrundheit) entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.

g) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

- Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

h) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

i) Der erste Absatz des Abschnitt 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung dieses Gerüstsystems zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"⁴ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ zu beachten.

j) Tabelle 8 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 8: Zuordnung der Beläge zu den Lastklassen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Lastklasse	Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst
Stahlboden punktgeschweißt Typ 6	06.06.00	$\leq 2,0$	≤ 6	zulässig
		2,5	≤ 5	
		3,0	≤ 4	

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

⁴ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

k) **Tabelle 9 wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle 9: Bemessungswerte der horizontalen Wegfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Lose $f_{o\perp}$ [cm]	Steifigkeit $c_{\perp 1,d}$ [kN/cm]	Steifigkeit $c_{\perp 2,d}$ [kN/cm]	$N_{1,2}$ [kN]	Federkraft $N_{\perp Rd}$ [kN]
Stahlboden punktgeschweißt Typ 6	06.06.00	3,6	0,72	0,36	2,0	3,50

l) **Tabelle 10 wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle 10: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

Belag	nach Anl. A, Seite	Lose $f_{o\parallel}$ [cm]	Steifigkeit $c_{\parallel,d}$ [kN/cm]	Federkraft $N_{\parallel,Rd}$ [kN]
Stahlboden punktgeschweißt Typ 6	06.06.00	0,6	2,5	7,10

m) **Der erste Absatz von Abschnitt 3.2.11 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungsnachweise bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind wie folgt anzunehmen.

n) **Abschnitt 3.2.12 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

3.2.12 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2022-09 und für bis 01/2009 hergestellte Halbkupplungen der Klasse B, die nachgewiesenermaßen den "Zulassungsgrundsätzen für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren"⁵ entsprechen, dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

Für Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2009-01 sind die dort angegebenen Beanspruchbarkeiten anzusetzen. Abweichend davon darf bei Halbkupplungen mit Schraubverschluss eine Beanspruchbarkeit der Bruchkraft von $F_{tRd} = 27,3 \text{ kN}$ in den Nachweisen angesetzt werden.

o) **Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt ergänzt:**

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

⁵ Zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik.

p) **Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

ZU ANLAGE A:

q) In Anlage A wird die Seite 06.06.00 neu eingefügt.

ZU ANLAGE B:

r) **Tabelle B.1. wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle B.1: Gerüstböden als Belag des Hauptfeldes

Gerüstboden	Anzahl je Gerüstfeld	nach Anlage A, Seite
Stahlboden punktgeschweißt Typ 6	2	06.06.00

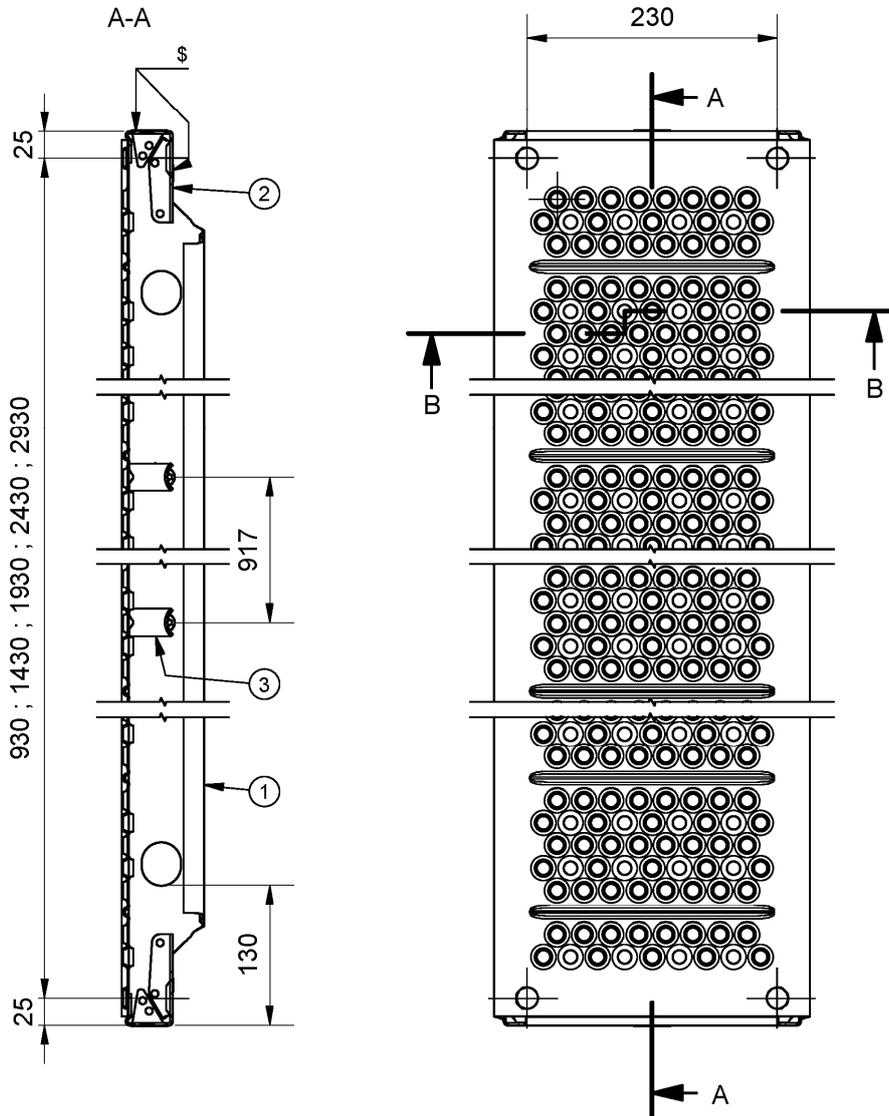
s) **Tabelle B.4. wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle B.4: Bauteile der Regelausführung

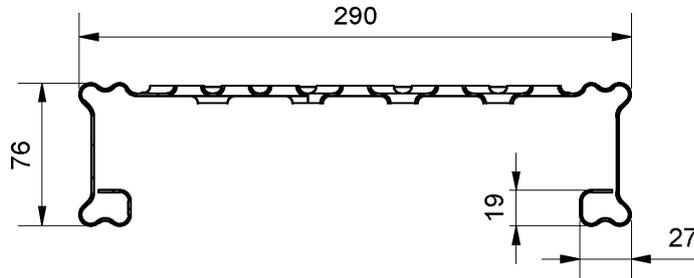
Bezeichnung	Anlage A, Seite
Stahlboden punktgeschweißt Typ 6	06.06.00

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller



B-B
 (Kopfstück ausgeblendet)



- \$ = Kennzeichnung

Länge [m]	Gew./ kg
1,00	6,5
1,50	10,0
2,00	13,0
2,50	15,0
3,00	18,5

3	Griff t= 2,5	2	Stahl	
2	Kopfstück	2	Stahl	
1	Belagblech t= 1,25	1	Stahl	
Pos.	Bezeichnung	Stk.	Werkstoff	Bemerkung

MJ UNI TOP 65

Zeichnung beim
 DIBt hinterlegt.

Stahlboden
 Punktgeschweiß
 Typ6

Anlage A, 06.06.00